Anhang 1.1 zur Anlage 4 (zu § 11)

# **Vereinbarung zur Kostenermittlung und -aufteilung der Prüfungsstelle und der Gemeinsamen Ausschüsse**

**§ 1**

**Kostenaufteilung der Prüfungsstelle**

Die Kosten der Prüfungsstelle werden von den Vertragspartnern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ermittelt und auf die Vereinbarungspartner bzw. die PIA aufgeteilt.

### § 2

### Feststellung der Kosten

(1) Berechnungsgrundlagen für die Feststellung der Kosten nach § 1 sind die Personalvollkosten nach Abs. 2 und die Reise-/Übernachtungskosten nach Abs. 3.

(2) Die Aufwendungen für in der Prüfungsstelle tätigen Mitarbeiter werden auf der Grundlage der vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen ermittelten Personalvollkosten im öffentlichen Dienst in der für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Fassung ermittelt. Dabei werden 1,9 Personenjahre in der Besoldungsgruppe A 11 zu Grunde gelegt.

(3) Die Abrechnung der Reise-/Übernachtungskosten für den Protokollführer der Prüfungsstelle erfolgt nach tatsächlichem Aufwand entsprechend den für die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse gültigen Reisekostenrichtlinien.

(4) Die jährlich anfallenden Kosten für das Online-Portal zur Übermittlung der Gesamtübersichten gem. Anlage 2 der Landesvereinbarung sind ebenfalls zu den Berechnungsgrundlagen hinzuzurechnen.

**§ 3**

**Kostenaufteilung**

(1) Die nach § 2 Abs. 1-3 festgestellten Kosten tragen in Höhe von 26 v. H. die PIA und die Krankenkassen/-verbände gemeinsam je zur Hälfte.

(2) Die nach § 2 Abs. 1-3 festgestellten Kosten werden in Höhe von 74 v. H.von den Krankenkassen/-verbänden gemeinsam getragen.

(3) Die Prüfungsstelle stellt den Krankenkassen/-verbänden und den unter die Vereinbarung fallenden PIA die anteiligen Kosten nach Abs. 1 und 2 jährlich in Rechnung. Grundlage für die Aufteilung der anteiligen Kosten auf die PIA und die Krankenkassen/-verbände sind die zum 31.12. des jeweiligen Jahres vorliegenden Fallzahlen entsprechend den Leistungsübersichten nach § 2 der Anlage 2. Die Zahlung ist vier Wochen nach Rechnungszugang fällig.

(4) Die jährlich anfallenden Kosten für das webbasierte Erfassungstool zur Übermittlung der Gesamtübersichten gem. Anlage 2 der Landesvereinbarung und deren Verteilung richten sich nach Anlage A dieser Vereinbarung.

**§ 4**

**Kosten der Mitglieder der Gemeinsamen Auschüsse**

(1) Gegenüber der zu prüfenden PIA können die Vertreter der Leistungserbringer, die weder bei BKG noch Bezirketag angestellt sind, für ihre Prüftätigkeit in den Gemeinsamen Ausschüssen gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Anlage 4 zu § 11 – Prüfungsvereinbarung einen Anspruch auf Vergütung geltend machen. Sie erhalten in diesem Fall pauschal eine Vergütung von 240,00 Euro zzgl. Reisekosten (Bahnfahrt 2. Klasse, bzw. 0,30 Euro pro km). Bei mehrtägigen Prüfungen können die Übernachtungskosten analog Bayerischen Reisekostengesetz geltend gemacht werden. Die Vergütung umfasst auch die notwendige Vor- und Nachbereitung der Prüfungstermine. Eine zusätzliche Berechnung von Umsatzsteuer ist nicht möglich.

(2) Für Mitglieder der Gemeinsamen Ausschüsse, die bei den Vereinbarungspartnern direkt angestellt sind, werden gegenseitig keine Kosten geltend gemacht. Etwaige interne Regelungen werden dabei von dieser Regelung nicht berührt.

**§ 5**

**Kündigung**

Diese Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

**Protokollnotizen**

Zu § 1:

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Gemeinsame Ausschuss erst nach vorheriger Klärung der Kostenhöhe und -aufteilung über den Einsatz von Sachverständigen entscheidet.

Zu § 3 Nr. 2:

Der hier festgelegte Prozentsatz berücksichtigt den Aufgabenbereich, der in § 113 Abs. 4 SGB V genannt wird und damit von den Kostenträgern zu finanzieren ist.